



Weltweit engagiert

Rechtliche Rahmenbedingungen für Stationärbatterien
„Batteriespeicher für die Energiewende Zuhause“

Andreas Gissendorf | Messeforum auf der Messe Heim & Handwerk 2017, München | 01. Dezember 2017

Gliederung

01

Rechtsrahmen

02

Haftungsfragen für Verkäufer

03

Haftungsfragen für Käufer / Betreiber

Rechtsrahmen

Rechtliche Einordnung nicht unproblematisch

Regelmäßig wird alles „aus einer Hand“ gekauft

- Kaufvertrag?
- Werkvertrag?

Kaufvertrag - § 433 BGB

„Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.“

Werkvertrag - § 631 BGB

„Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.“

Rechtsrahmen

BGH, Urteil vom 03.03.2004, Az.: VIII ZR 76/03

„Verpflichtet sich ein Unternehmer, einen Gegenstand zu liefern und zu montieren, so kommt es für die rechtliche Einordnung des Vertragsverhältnisses als Kaufvertrag (mit Montageverpflichtung) oder als Werkvertrag darauf an, auf welcher der beiden Leistungen bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Schwerpunkt liegt.“

Wo liegt der Schwerpunkt?

- Lieferung? → Kaufvertrag
- Einbau? → Werkvertrag

Was wird geschuldet:

- Planung der Anlage
- Lieferung
- Einbau

Rechtsrahmen

Abgrenzungskriterien für Schwerpunkt:

- Gegenstand des Vertrages
- Wertverhältnis zwischen Liefer- und Werkleistung
- Besonderheiten des geschuldeten Ergebnisses

Gegenstand des Vertrages

- Planung und Einbau sind schöpferische Leistungen
- Lediglich die Lieferverpflichtung spricht für einen Kaufvertrag

} Gegenstand des
Vertrages entspricht
eher einem Werkvertrag

Wertverhältnis


- Planung und Einbau circa $\frac{1}{3}$ der Kosten
- Lieferung circa $\frac{2}{3}$ der Kosten

} Wertverhältnisse
sprechen für
Kaufvertrag

Rechtsrahmen

Besonderheiten des geschuldeten Ergebnisses

- Sind besondere Fachkenntnisse erforderlich?
 - Für den Laien ist der Einbau nicht möglich
 - Für Fachunternehmen hingegen ist dies Routine
- Ist eine besondere Gefährlichkeit gegeben?
 - Für den Laien ist es gefährlich, weil ihm die nötigen Kenntnisse fehlen (Bsp.: Kurzschlussgefahr durch falsche Schaltung)
 - Für Fachunternehmen hingegen ist die Montage nicht gefährlich
- Planung und Installation sind Massengeschäft



Die Besonderheiten des geschuldeten Ergebnisses sprechen für einen Kaufvertrag

Gliederung

01

Rechtsrahmen

02

Haftungsfragen für Verkäufer

03

Haftungsfragen für Käufer / Betreiber

Haftungsfragen für Verkäufer

Verkäufer trifft die Pflicht gem. § 433 I BGB:

„Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

Ob die Sache Sachmangelfrei ist, ergibt sich aus § 434 BGB:

- (1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln
 1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
 2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.
- [...]
- (2) Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. [...]

Haftungsfragen für Verkäufer

Insgesamt fünf verschiedene Varianten des Sachmangels:

- Die Kaufsache
 - hat nicht die vereinbarte Beschaffenheit
 - eignet sich nicht für die vertragliche vorausgesetzte Verwendung
 - eignet sich nicht für die gewöhnliche Verwendung
 - weist nicht die übliche Beschaffenheit auf
- Die Montage der Kaufsache ist unsachgemäß

Beweislastumkehr für Verbraucher - § 476 BGB:

„Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.“

Haftungsfragen für Verkäufer

Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit:

- Vereinbarung ist ein Lithium-basierter Speicher
- Geliefert wird Blei-basierter Speicher
- Typenabweichung

Kaufsache eignet sich nicht für vertraglich vereinbarte Verwendung:

- Bei einem Vertrag „aus einer Hand“ ist auch die planerische Leistung umfasst
- Anlage kann zu groß oder zu klein dimensioniert sein

Speicher weist nicht die übliche Beschaffenheit auf:

- Abweichung von technischen Standards
- Bsp.: Nicht zertifizierte Zellen

Fehlerhafte Montage

Haftungsfragen für Verkäufer

Anspruch auf Nacherfüllung - § 439 BGB

- (1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
- (2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

BGH, Urteil vom 30.04.2014, Az.: VIII ZR 275/13

„§ 439 II BGB erfasst verschuldensunabhängig auch Sachverständigenkosten, die einem Käufer entstehen, um die Ursache der Mangelauftritte des Kaufgegenstands aufzufinden und auf diese Weise zur Vorbereitung eines die Nacherfüllung einschließenden Gewährleistungsanspruchs die Verantwortlichkeit für den Mangel zu klären.“

Haftungsfragen für Verkäufer

Sog. Mangelfolgeschaden

- Mangelfolgeschaden ist der Schaden, der durch den Mangel der Kaufsache an anderen Gütern des Käufers entsteht.

Auch dieser ist durch den Verkäufer zu ersetzen.

Dieser umfasst auch bspw.:

- Sachschäden an Immobilie
- Personenschäden

Haftungsfragen für Verkäufer

Abdingbarkeit?

- Gegenüber einem Verbraucher ist die Abweichung vom Gesetz nicht möglich
- Unternehmer muss gewährleisten
- Im Verhältnis zum Unternehmer, sind Gewährleistungsrechte abdingbar

BGH, Urteil vom 29. 11. 2006, Az.: VIII ZR 92/06

„Eine [...] interessengerechte Auslegung der Kombination von Beschaffenheitsvereinbarung und Gewährleistungsausschluss kann deshalb nur dahin vorgenommen werden, dass der Haftungsausschluss nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit, sondern nur für solche Mängel gelten soll, die darin bestehen, dass die Sache sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet bzw. sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und keine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.“

Folge: Im unternehmerischen Verkehr hat die Beschaffenheitsvereinbarung große Bedeutung!

Gliederung

01

Rechtsrahmen

02

Haftungsfragen für Verkäufer

03

Haftungsfragen für Käufer / Betreiber

Haftungsfragen für Käufer / Betreiber

Haftung setzt voraus, dass ein Anspruch besteht

- Anspruchsgrundlage
- Verletzung dieser Norm
- (Verschulden)

Anspruchsgrundlagen:

- Mietrecht
- Pachtrecht
- Verwahrung

- Geschützt zunächst die Vertragspartner (z.B. Mieter)
- Aber auch Dritte können in den Schutzbereich mit einbezogen werden

Verschulden:

- Jedenfalls Fahrlässigkeit erforderlich.
- Fahrlässigkeit → außer Acht lassen der Sorgfalt, die im Verkehr üblich ist.

Haftungsfragen für Käufer / Betreiber

Haftung für die Verletzung sog. Verkehrssicherungspflicht.

BGH, Urteil vom 03.02.2004, Az.: VI ZR 95/03:

- Derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, ist verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.

Allgemeine Aussagen lassen sich kaum treffen. Es handelt sich stets um eine Abwägung.

Maßstab für die Konkretisierung:

- Wahrscheinlichkeit des Eintrittes
- Wertigkeit des bedrohten Rechtsgutes

Geprüft wird, welche Vorkehrungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik geboten waren.

Haftungsfragen für Käufer / Betreiber

BGH, Urteil vom 14.03.1995, Az.: VI ZR 34/94

- Durch die Verkehrssicherungspflicht wird höchstmögliche Schutzziel statuiert
- Fahrlässigkeit hat zum Maßstab, was üblich ist

Aber:

- Rechtslage ist dort im Blick zu behalten
- Durch die Rechtsprechung statuierte Verkehrssicherungspflichten können perspektivisch zum Fahrlässigkeitsmaßstab werden

Ihr Ansprechpartner



Andreas Gissendorf
Rechtsanwalt

Rödl & Partner

Denninger Straße 84
D-81925 München

Tel.: +49 (89) 92 87 80-357

Fax: +49 (89) 92 87 80-300

E-Mail: Andreas.Gissendorf@roedl.de



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist. „Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.